

**Vollmacht
(General- und Vorsorgevollmacht)**

Heute am sechsten Dezember zweitausendeins
- 06.12.2001 -

ist vor mir,

Dr. Petra Petermann
Notarin in Musterstadt

an meiner Amtsstelle Hauptstr. 100
anwesend:

Herr Peter Mustermann
geboren am 01. April 1950
wohnhaft in 50000 Köln, Nebenstr. 1
ausgewiesen durch Vorlage amtlicher, mit Lichtbild versehener Ausweispapiere.

In einem Gespräch mit dem Erschienenen habe ich, Notarin, mich von seiner uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit überzeugt.

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen Erklärungen gemäß was folgt:

**I.
Erteilung der Vollmacht**

Ich, Peter Mustermann,
- im folgenden auch „der Vollmachtgeber“ genannt -
erteile hiermit
meiner Ehefrau
Frau Ursula Mustermann, geb. Schmitz
geboren am 01. Mai 1953
wohnhaft in 50000 Köln, Nebenstr. 1
- nachstehend als „Bevollmächtigter“ bezeichnet

G e n e r a l v o l l m a c h t

mich in allen persönlichen Angelegenheiten und Vermögensangelegenheiten, auch gegenüber Gerichten und Behörden, zu vertreten, soweit eine Vertretung überhaupt zulässig ist. Die Vollmacht und das ihr zugrunde liegende Auftragsverhältnis soll durch meinen Tod oder den Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit nicht erlöschen. Die Vollmacht bleibt auch wirksam, wenn ein Betreuer für ich bestellt wird.

Nach Belehrung der Notarin über die Bedeutung des § 181 BGB erkläre ich: Der Bevollmächtigte kann auch zugleich für sich oder als Vertreter eines Dritten handeln. Der Bevollmächtigte ist also von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Bevollmächtigte kann für einzelne bestimmte Handlungen – mit Ausnahme für

persönliche Angelegenheiten im Sinne des Abschnitt II.2. – Unterbevollmächtigte bestellen. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht aber nicht allgemein auf Dritte übertragen.

II. Ersatzbevollmächtigter

Zum Ersatzbevollmächtigten ernennt der Vollmachtgeber seinen Sohn,
Herrn Florian Petermann
geboren 01. Juni 1975
wohnhaft in 50000 Köln, Domstr. 12
-nachfolgend auch Ersatzbevollmächtigter genannt.

Der Ersatzbevollmächtigte hat in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten dieselbe Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte aus dieser Urkunde.

Der Ersatzbevollmächtigte soll dann tätig werden, wenn der Bevollmächtigte stirbt, oder aufgrund Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage ist, die Vollmacht auszuüben, oder der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung und die ihm übertragenen Aufgaben ablehnt. Diese Voraussetzungen für das Tätigwerden des Ersatzbevollmächtigten stellen jedoch lediglich eine Beschränkung des Ersatzbevollmächtigten im Innenverhältnis dar und sind daher bei der Ausübung der Vollmacht nicht nachzuweisen. Im Außenverhältnis ist davon auszugehen, dass der Ersatzbevollmächtigte zum Tätigwerden befugt ist, wenn er eine auf seinen Namen ausgefertigte Ausfertigung der Vollmacht vorlegen kann.

III. Umfang der Vollmacht

Die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein. Zur Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht sollen nachfolgend einige Angelegenheiten aufgezählt werden, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass durch sie eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird. Die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend:

1. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- a) alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- b) über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- c) Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- d) Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- e) Verbindlichkeiten einzugehen,
- f) den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- g) Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung auch nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- h) geschäftsähnliche Handlungen, wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben,
- i) Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- j) über Bankkonten und Depots, sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- k) den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten im weitest möglichen Umfang befugt, auch soweit sie meinen Aufenthalt, meine Gesundheit oder Erkrankung betreffen.

Insbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende persönliche Angelegenheiten:
Ärztliche Maßnahmen: Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB).

Unterbringung: Die Vollmacht berechtigt dazu, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 1906 BGB, insbesondere eine Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung des Vollmachtgebers in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung , oder die Vornahme von sonstigen Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder ähnliches über einen längeren Zeitraum.

Sonstiges: In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

IV.

Betreuungsverfügung, Innenverhältnis

1. Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers für den Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit), oder ich vorab in die entsprechende Maßnahme einwillige.
2. Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünscht der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten als seinen Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.
3. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, wird weiter vereinbart, dass der Bevollmächtigte verpflichtet ist, bei der Ausübung der Vorsorgevollmacht folgende Anweisungen zu beachten:
Der Bevollmächtigte hat meine Angelegenheiten in meinem wohlverstandenen Interesse zu besorgen. Der Bevollmächtigte soll mein Vermögen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft risikoarm anlegen. Er soll die Erträge und wenn nötig auch die Vermögenssubstanz für meine Versorgung einsetzen.
4. Für das der Vollmacht zurunde liegende Rechtsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Auftrag, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Bevollmächtigte hat Anspruch auf Ersatz der ihm in Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
5. Ich habe mit getrennt beglaubigter Erklärung vom heutigen Tag, Urkunde der Notarin Dr. Petra Petermann in Musterstadt, eine Patientenverfügung errichtet. Den Bevollmächtigten und die behandelnden Ärzte bitte ich und weise ich an, meine in der Patientenverfügung genannten Wünsche zu beachten.

V.

Hinweise

Die Notarin hat mich auf folgendes eindringlich hingewiesen:

1. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der Bevollmächtigte aufgrund dieser Vollmacht in meinem Namen vornimmt, gelten unmittelbar für und gegen mich.

2. Diese Vollmacht ist in Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten gänzlich unbeschränkt.
3. Bei Verstoß des Bevollmächtigten gegen Weisungen im Innenverhältnis ist das vom bevollmächtigten abgeschlossene Rechtsgeschäft oder die diesbezügliche Maßnahme des Bevollmächtigten im Außenverhältnis in der Regel gültig. Aus diesem Grund hat die von mir erteilte Vollmacht absoluten Vertrauenscharakter.
4. Die Vollmacht und der zugrunde liegende Auftrag kann formlos und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. So lange jedoch der Bevollmächtigte eine Ausfertigung dieser Vollmacht in Händen hat, gilt die Vollmacht trotz eines eventuellen Widerrufs nach außen hin weiter.

VI. Kosten, Ausfertigungen

Ich trage die Kosten dieser Urkunde und ersuche, mir eine einfache Abschrift und ersuche Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten zu meinen Händen jeweils eine Ausfertigung zu erteilen.

Von der Notarin vorgelesen,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben